Liefervorschriften

Bestellnummer und Zeichen sind in Bestellannahmen, Lieferscheinen, Rechnungen und im gesamten Schriftverkehr angeben.
Lieferscheine/Versandanzeigen: 1-fach (Papier/Digital)
Rechnungen: 1-fach für jede Lieferung/Leistung gesondert an Alkuform, Lüdenscheid. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
Lieferungen durch Kfz.: Mo-Fr von 8.00 – 12.00 und Mo-Do von 13.00 – 16.00

Einkaufsbedingungen 02/2020

1. Vertragsabschluss

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, die sich aus derzeitigen und künftigen Bestellungen mit uns ergeben. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Zusätzliche verbindliche Bedingungen (Normen, Materialzeugnisse) sind im Bestelltext hinterlegt.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere abweichende Verkaufsbedingungen eines Lieferanten gelten
nur, sofern wir sie schriftlich anerkannt haben und nur für den jeweiligen Vertrag. Schweigen wir im Hinblick auf übersandte oder in Bezug genommene Verkaufs- und Lieferbedingungen, so gilt dies nicht als stillschweigende Zustimmung. Sollte unsere Bestellung unter unseren Bedingungen nicht angenommen werden, so ist sie mit einer entsprechenden Bemerkung an uns zurückzugeben, damit eine Einigung erzielt werden kann.

1.3 Ein bindender Liefervertrag kommt nur dann zustande, wenn unsere Bestellung innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigt wird. Auch Nebenabreden aller Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. **Preise**

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Alle bis zur Übernahme an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer.

2.2 Bei Aufträgen mit Preisvorbehalt sind wir zum Rücktritt berechtigt, falls der in der Bestätigung genannte Preis unsere Zustimmung nicht findet.

2.3 Wir sind berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes, frachtfrei an sie zurückzusenden. Andere Versandanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben.

3. Gewährleistung

3.1 Sie leisten Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen etwas anderes ergibt. Eine besonders vereinbarte Garantie hat Vorrang. Ebenfalls haften sie für das Bestehen der von Ihnen zugesicherten Eigenschaften

3.2 Die Lieferung/Leistung muß dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die neuesten Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.

3.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr nach Abnahme Längstens 18 Monate nach Lieferung/Leistung. Die Fristen Laufen nach jeder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung neu. Die Gewährleistung für Reserveteile, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt ein Jahr nach Inbetriebnahme und endet spätestens zwei Jahre nach Lieferung.

3.4 Die Lieferung wird nach Eingang untersucht, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Sie verzichten auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

3.5 Mängel sind unverzüglich und kostenfrei zu beseitigen. In dringenden Fällen behalten wir uns vor, nach Mitteilung an sie die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen. Ist eine Beseitigung nicht möglich oder uns nicht zuzumuten, so haben wir die Wahl zwischen kostenfreiem Ersatz und den gesetzlichen Ansprüchen. Rücksendungen erfolgen unfrei und auf Ihre Gefahr.

3.6 Zahlungen stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit dar.

3.7 Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungspflicht.

4. Abnahme

4.1 Unvorhersehbare Ereignisse, Streik, Aussperrung, und Umstände höherer
Gewalt entbinden uns von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Waren, ohne daß dadurch Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen uns entstehen.

4.2 Unterbleibt die rechtzeitige Zusendung ordnungsgemäßer Versandanzeigen, so sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern.

4.3 Maßgebend sind die von uns ermittelten Mengen und Stückzahlen.

4.4 Soweit unsere Mitarbeiter die Richtigkeit der avisierten Stückzahlen, Gewichte und Beschaffenheit bestätigen, steht diese Bestätigung unter dem Vorbehalt der späteren Nachprüfung durch unseren Wareneingang.

5. Lieferfrist

5.1 Der Vertrag ist zum vereinbarten Termin zu erfüllen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen, sobald sie erkennbar sind.

5.2 Bei Terminüberschreitung behalten wir uns nach einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Rechte vor.

6. Zahlung

6.1 Wir zahlen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, nach unserer Wahl entweder innerhalb 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

6.2 Verzögerungen durch nicht auftragsgemäß ausgestellte Rechnungen gehen zu Ihren Lasten.

6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

6.4 Wir sind berechtigt, gegen Ihre Forderung alle Forderungen aufzurechnen, die wir gegen sie haben. Aus gleichen Gründen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an solchen Gegenständen zu, die sich im Besitz der genannten Gesellschaften befinden.

6.5 Abtretungen von Ansprüchen aus diesem Vertrage bedürfen unserer Zustimmung. Gleiches gilt für Inkasso-Aufträge, Verpfändungen und ähnliche Verfügungen.

7. Beigestellte Ware

7.1 Beigestellte Ware bleibt unser Eigentum. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt unter Ausschluß des Eigentumserwerbs gem. § 950 BGB.

7.2 Bei untrennbarer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Einstandswert der von uns beigestellten Waren zu den übrigen verarbeiteten Materialien zuzüglich der Verarbeitungskosten steht. Entsprechendes gilt, falls wir Ware beistellen, die im Eigentum eines Dritten steht.

7.3 Beigestellte Ware ist gegen Brand und Diebstahl ausreichend zu versichern.

8. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und andere Unterlagen

8.1 Vor Beginn von Werkstattarbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit uns durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten sind uns die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere, den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zuzusenden. Diese sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen., sobald nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden. Das Eigentum an diesen Unterlagen ist uns kostenfrei zu übertragen. Etwaige Schutzrechte bleiben unberührt, jedoch sind wir unentgeltlich für Zwecke der Instandsetzung, Änderung und Ersatzteilfertigung zur Verwertung und Nutzung berechtigt.

8.2 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Ihre Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen nicht berührt. Dies gilt auch für von uns unterbreitete Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

8.3 Ihnen übergebene Ausführungsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder Bestellung zurückzugeben.

8.4 Ausführungsunterlagen sind mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

8.5 Bei der Angabe von DIN-Normen oder ähnlichen allgemein gültigen Normen ist jeweils der neueste Stand zu verwenden, es sei denn, Sie erhalten von uns eine andere Weisung.

9. Rechte Dritter

9.1 Sie werden uns von allen Ansprüchen freistellen, die aus einer von Ihnen zu vertretenen Verletzung von Rechten Dritter resultieren.

10. Produzentenhaftung

10.1 Sie werden uns freistellen von allen Ansprüchen, die sich aus der Produzentenhaftung gegen uns ergeben, sofern Ihre Lieferung oder Leistung –verarbeitet oder unverarbeitet- zu einer Haftung unsererseits führt. Insoweit verzichten Sie auf die Einrede der Verjährung.

11. Werbung und Geschäftsgeheimnis

11.1 Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden.

11.2 Sie verpflichten sich, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen unsere Anfragen und Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Unterlagen, Arbeiten, Tatsachen und Umstände streng vertraulich zu behandeln.

12. Qualitätsmanagementsystem

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein zertifiziertes QM-System gem. DIN EN ISO 9001:2008. Der Lieferant verpflichtet sich sein QM-System schrittweise auszubauen und eine Zertifizierung gem. ISO TS 16949:2009 anzustreben.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen und sonstige Ansprüche Lüdenscheid.

13.2 Gerichtsstand ist der Sitz des für uns allgemein zuständigen Gerichts.